

S A T Z U N G

zur Abwalzung der Abwasserabgabe fur Kleineinleiter (Kleineinleiterabgabensatzung – KLES)

Aufgrund von § 118 Abs. 2 Wassergesetz fur Baden-Wurttemberg (WG), § 4 der Gemeindeordnung fur Baden-Wurttemberg (GemO), §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes fur Baden-Wurttemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach am 05. September 1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwalzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) zu zahlende Abgabe, einschlielich des hierfur entstehenden Verwaltungsaufwands, eine Kleineinleiterabgabe.

§ 2 Abgabetatbestand

Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, die nicht an eine offentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfallt, fur dessen Einleitung die Gemeinde nach § 118 Abs. 1 Wassergesetz (WG) anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ahnliches Schmutzwasser in ein Gewasser im Sinne von § 3 Nummer 1 bis 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Als Einleiten gilt nicht das Verbringen von Abwasser in den Untergrund im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

§ 3 Entstehung und Falligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabeschuld wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fallig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentumer oder Erbbauberechtigter eines Grundstucks ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemastab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstuck berechnet. Magebend fur die Zahl der Einwohner ist der 31. Dezember des Kalenderjahres, fur das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6
Abgabesatz

Die Abgabe beträgt je Einwohner/Jahr einschließlich Verwaltungsaufwand 47,20 €

§ 7
Abgabebefreiung

Grundstücke, die ihr gesamtes Schmutzwasser über eine Kleinkläranlage, die den allgemeinen Regeln der Technik entspricht, in ein Gewässer einleiten und bei denen eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes gesichert ist, sind von der Abgabe befreit.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.
Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Paragraphen außer Kraft.

Niedereschach, den 05. September 1989

Sieber
Bürgermeister

Änderungssatzung vom 09.05.1994 eingearbeitet.
Änderungssatzung vom 07.11.1994 eingearbeitet.
Änderungssatzung vom 22.11.1994 eingearbeitet
Änderungssatzung vom 11.04.1995 eingearbeitet.
Änderungssatzung vom 25.11.1996 eingearbeitet.
Änderungssatzung vom 01.12.1997 eingearbeitet.
Änderungssatzung vom 14.06.1999 eingearbeitet.
Änderungssatzung vom 03.09.2001 eingearbeitet.
Änderungssatzung vom 18.11.2002 eingearbeitet/Br.
Änderungssatzung vom 26.11.2007 eingearbeitet/Br.
Änderungssatzung vom 03.12.2012 eingearbeitet/cR.
Änderungssatzung vom 15.11.2016 eingearbeitet/cR.